

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 K-BVG § 30

K-BVG - Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.08.2025

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

In Kraft seit 04.05.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at